

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 4287

[C - 2003/00686]

8 SEPTEMBRE 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 18 février 2003 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 18 février 2003 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 18 février 2003 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 8 septembre 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 4287

[C - 2003/00686]

8 SEPTEMBER 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 18 februari 2003 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 18 februari 2003 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 18 februari 2003 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 8 september 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Annexe — Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

18. FEBRUAR 2003 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 3 - Im Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Artikel 50*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 50*bis* - Ein Ausländer, der in Artikel 57/29 erwähnten vorübergehenden Schutz genießt, kann zu jeder Zeit bei einer der in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 vom König bestimmten Behörden eine Erklärung abgeben oder einen Antrag auf Anerkennung seiner Eigenschaft als Flüchtling stellen.

Ein Ausländer, der aufgrund von Artikel 57/29 vorübergehenden Schutz genossen hat und die Rechtsstellung eines Flüchtlings erhalten möchte, muss bei einer der in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 vom König bestimmten Behörden eine Erklärung abgeben oder einen Antrag auf Anerkennung seiner Eigenschaft als Flüchtling stellen, und zwar binnen acht Werktagen nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes in einem der in Artikel 57/36 § 1 erwähnten Fälle.

Die Behörde, vor der der in Absatz 1 oder 2 erwähnte Ausländer seine Erklärung abgibt, bestätigt ihm dies schriftlich und bringt sie dem Minister oder dessen Beauftragtem zur Kenntnis, der unverzüglich den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose darüber informiert.»

Art. 4 - Artikel 51/5 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Ungeachtet der Absätze 1 und 2 überprüft der Minister oder sein Beauftragter den Asylantrag, der von einem Ausländer eingereicht wird, der vorübergehenden Schutz genießt und dem aus diesem Grund der Aufenthalt im Königreich erlaubt ist.»

Art. 5 - In Titel II Kapitel II Abschnitt 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 51/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 51/9 - Die Prüfung des Asylantrags eines Ausländers, der in Kapitel II *bis* erwähnten vorübergehenden Schutz genießt, wird ausgesetzt, bis der vorübergehende Schutz in einem der in Artikel 57/36 § 1 erwähnten Fälle endet».

Art. 6 - Artikel 52 § 4 Nr. 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«1. wenn der Ausländer ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts beziehungsweise seiner Niederlassung oder nach Ablauf der in Artikel 50*bis* Absatz 2 erwähnten Frist eingereicht hat oder wenn er ohne Rechtfertigung der Verpflichtung, sich gemäß Artikel 51/6 Absatz 1 oder Artikel 51/7 Absatz 2 zu melden, nicht nachgekommen ist.»

Art. 7 - Artikel 54 §§ 1 und 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1994, 15. Juli 1996 und 7. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

«6. denen aufgrund von Artikel 57/30 § 1 oder Artikel 57/34 der Aufenthalt im Königreich erlaubt ist.»

2. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes hat Bestand, bis der Beschluss über den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gefasst wird oder bis die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgeführt wird.»

3. Paragraph 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Unter schwerwiegenden Umständen kann der Minister einen Ausländer, der die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, anweisen, während der Prüfung seines Antrags an einem bestimmten Ort zu verbleiben, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.»

Unter außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen kann der Minister den Betreffenden vorübergehend der Regierung zur Verfügung stellen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.»

Art. 8 - Im Titel II desselben Gesetzes wird ein Kapitel II *bis* mit folgender Überschrift eingefügt:

«Kapitel II *bis* - Ausländer, die aufgrund der Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, vorübergehenden Schutz genießen».

Art. 9 - In Titel II Kapitel II *bis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/29 - § 1 - Im Falle eines Massenzustroms oder eines bevorstehenden Massenzustroms von Vertriebenen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union festgestellt wird, der in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten gefasst wird, genießen Personen, die den durch diesen Beschluss beschriebenen spezifischen Gruppen angehören, ab dem darin festgelegten Datum vorübergehenden Schutz.

§ 2 - Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 57/32 und vorausgesetzt, dass der vorübergehende Schutz nicht aufgrund eines gemäß der in § 1 erwähnten Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 angenommenen Beschlusses früher beendet wird, wird der vorübergehende Schutz den betreffenden Personen für ein Jahr ab dem Datum der Einführung des vorübergehenden Schutzes gewährt und automatisch um jeweils sechs Monate für einen zweiten Zeitraum von einem Jahr verlängert.

Diese Gesamtdauer von zwei Jahren kann durch einen neuen gemäß der in § 1 erwähnten Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 angenommenen Beschluss des Rates der Europäischen Union um höchstens ein Jahr verlängert werden.»

Art. 10 - In Titel II Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/30 - § 1 - Vorbehaltlich der Anwendung von § 2 oder von Artikel 57/32 erlaubt der Minister oder sein Beauftragter einem in Artikel 57/29 erwähnten Ausländer, der vorübergehenden Schutz genießt, einen Aufenthalt von einem Jahr. Diese Erlaubnis wird um jeweils sechs Monate verlängert, solange der vorübergehende Schutz nicht in einem der in Artikel 57/36 § 1 erwähnten Fälle endet. Die Dauer der Erlaubnis kann jedoch auf die noch verbleibende Dauer vor dem automatischen Ablauf des durch den in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschluss des Rates der Europäischen Union eingeführten vorübergehenden Schutzes beschränkt werden oder durch den in Artikel 57/29 § 2 Absatz 2 erwähnten Beschluss des Rates der Europäischen Union verlängert werden.

Der König legt die Modalitäten der Einreichung des für diese Aufenthaltserlaubnis zu stellenden Antrags durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest.

Bei der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis wird einem Ausländer, der vorübergehenden Schutz genießt, ein Dokument in einer Sprache ausgehändigt, die er versteht; in dem Dokument sind die für diesen Ausländer bedeutsame Bestimmungen zum vorübergehenden Schutz in klarer Form dargelegt.

Die Eintragung ins Fremdenregister eines Ausländers, der vorübergehenden Schutz genießt und dem der Aufenthalt erlaubt ist, und die Ausstellung des Aufenthaltsscheins, der dies belegt, erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.

Der ausgestellte Aufenthaltsschein gilt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis. Er wird auf Antrag des Betroffenen von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes verlängert oder erneuert, vorausgesetzt, dass dieser Antrag vor Ablauf des Aufenthaltsscheins eingereicht wird und der Minister oder sein Beauftragter die Erlaubnis nicht auf der Grundlage von Artikel 57/32 § 1 oder Artikel 57/36 § 2 beendet hat.

Der König legt fest, innerhalb welcher Fristen und unter welchen Bedingungen die Erneuerung oder Verlängerung des Aufenthaltsscheins beantragt werden muss.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einem Ausländer, der in Artikel 57/29 erwähnten vorübergehenden Schutz genießt, die Aufenthaltserlaubnis verweigern:

1. wenn der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis im Ausland eingereicht wird und die Anzahl Ausländer, die vorübergehenden Schutz im Königreich genießen, die Aufnahmekapazität Belgiens, die in dem in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschluss des Rates der Europäischen Union angegeben ist, übersteigt,

2. wenn ihm der Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlaubt ist, der zur Anwendung des in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschlusses des Rates der Europäischen Union verpflichtet ist, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 57/35.

Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Ausländer, für die die Bestimmungen von Artikel 57/34 gelten.

Soll die Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Absatz 1 Nr. 1 verweigert werden, achtet der Minister oder sein Beauftragter darauf, dass der Ausländer, der vorübergehenden Schutz genießt, schnellstmöglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgenommen wird, der zur Anwendung des in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschlusses des Rates der Europäischen Union verpflichtet ist.»

Art. 11 - In Titel II Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/31 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/31 - Vom Ausländer, der aufgrund von Artikel 57/29 vorübergehenden Schutz genießt, können Fingerabdrücke genommen werden.

Fingerabdrücke werden auf Betreiben des Ministers oder seines Beauftragten abgenommen und dürfen nur gebraucht werden, wenn sie notwendig sind, um die Identität des Ausländers festzustellen.

Artikel 51/3 §§ 4 und 5 findet Anwendung auf Fingerabdrücke von Ausländern, die aufgrund von Artikel 57/29 vorübergehenden Schutz genießen.»

Art. 12 - In Titel II Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/32 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einen Ausländer vom vorübergehenden Schutz ausschließen und je nach Fall die Einreise ins Königreich verbieten oder beschließen, dass der Ausländer, der vorübergehenden Schutz genießen möchte, sich nicht oder nicht mehr in dieser Eigenschaft im Königreich aufhalten darf, in einem der folgenden Fälle:

1. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass dieser Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkommen, die Belgien binden, begangen hat,

2. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass dieser Ausländer vor seiner Aufnahme auf dem Staatsgebiet als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, ein schweres Verbrechen des gemeinen Rechts außerhalb des belgischen Staatsgebiets begangen hat.

Die Schwere der zu erwartenden Verfolgung ist gegen die Art der Straftat, deren der Betreffende verdächtigt wird, abzuwägen. Besonders grausame Handlungen können als schwere Verbrechen des gemeinen Rechts eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden. Dies gilt sowohl für die an diesen Straftaten Beteiligten als auch für ihre Anstifter,

3. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass dieser Ausländer sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen,

4. wenn triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass dieser Ausländer eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt oder in Anbetracht der Tatsache, dass er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt.

Der Beschluss zur Ausschließung bezieht sich nur auf das persönliche Verhalten des Ausländers und trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung.

§ 2 - Unter schwerwiegenden Umständen kann der Minister den Ausländer anweisen, an einem bestimmten Ort zu verbleiben, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.

Unter außergewöhnlich schwerwiegenden Umständen kann der Minister den Betreffenden vorübergehend der Regierung zur Verfügung stellen, wenn er dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für notwendig hält.»

Art. 13 - In Titel II Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/33 - Wenn ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 57/30 als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, erlaubt ist, versucht, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der zur Anwendung des in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschlusses des Rates der Europäischen Union verpflichtet ist, einzureisen, oder sich dort unrechtmäßig befindet, ist der Minister oder sein Beauftragter vorbehaltlich eines Belgien bindenden bilateralen Abkommens verpflichtet, ihn wieder zu übernehmen, auch wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsscheins des Betreffenden abgelaufen ist.

Bei seiner Einreise ins Königreich oder binnen acht Werktagen nach seiner Einreise muss der Ausländer sich beim Minister oder bei seinem Beauftragten melden, der ihm dies schriftlich bestätigt.»

Art. 14 - In Titel II Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/34 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/34 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter erteilt auf entsprechenden Antrag dem ausländischen Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 57/30 als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, erlaubt ist, und den minderjährigen ledigen Kindern des einen oder des anderen eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten, sofern der Betreffende sich nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Fälle befindet und sofern die in § 4 erwähnten Familienmitglieder sich nicht in einem der in Artikel 57/32 § 1 vorgesehenen Fälle befinden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann anderen engen Verwandten des Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 57/30 als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, erlaubt ist, die zum Zeitpunkt der Ereignisse, die den in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Massenzustrom ausgelöst haben, innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils zu Lasten dieses Ausländers waren, eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten erteilen.

§ 2 - Der König legt die Modalitäten der Einreichung des für diese Aufenthaltserlaubnis zu stellenden Antrags durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest.

§ 3 - Die Familienmitglieder, denen der Aufenthalt aufgrund von § 1 erlaubt ist, erhalten einen Aufenthaltsschein mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie derjenigen des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem sie nachkommen. Dieser Aufenthaltsschein wird unter denselben Bedingungen verlängert oder erneuert.

§ 4 - Die Bestimmungen in Bezug auf Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, finden Anwendung auf Familienmitglieder, denen der Aufenthalt aufgrund von § 1 erlaubt ist, mit Ausnahme der Familienmitglieder, für die kein Schutz notwendig ist.

§ 5 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 57/35 kann der Minister oder sein Beauftragter dem in § 1 erwähnten Ausländer die Aufenthaltserlaubnis verweigern, wenn diesem erlaubt ist, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufzuhalten, der zur Anwendung des in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschlusses des Rates der Europäischen Union verpflichtet ist.»

Art. 15 - In Titel II Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/35 - § 1 - Bei Ankunft eines Ausländers, der den in Artikel 57/29 § 1 erwähnten vorübergehenden Schutz genießt, auf dem Staatsgebiet und sofern dieser einverstanden ist, kann der Minister oder sein Beauftragter sich zwecks Überstellung dieser Person in das Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, der zur Anwendung des in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Beschlusses der Europäischen Union verpflichtet ist, an diesen Mitgliedstaat wenden.

Der Minister oder sein Beauftragter erteilt auf Antrag dieses Mitgliedstaates der Europäischen Union die Informationen in Bezug auf den Ausländer, der vorübergehenden Schutz genießt, die für die Bearbeitung des Überstellungsantrags erforderlich sind, das heißt die personenbezogenen Daten zu dem betreffenden Ausländer, seine Identitäts- und Reisedokumente, die Dokumente zum Beweis der familiären Bande, sonstige für die Feststellung der Identität der Person oder der familiären Bande wesentliche Informationen, von dem Minister oder seinem Beauftragten in Bezug auf den betreffenden Ausländer getroffene Entscheidungen über die Erteilung oder die Verweigerung eines Aufenthaltsscheins oder eines Visums sowie Dokumente, auf die diese Entscheidungen gründen, und die von dem betreffenden Ausländer gestellten Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltsscheins oder eines Visums, über die der Minister oder sein Beauftragter noch nicht entschieden hat, und Stand ihrer Bearbeitung.

§ 2 - Wenn getrennte Familienmitglieder - im Sinne von Artikel 57/34 - eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 57/30 als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, erlaubt ist, den in Artikel 57/29 erwähnten vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat oder in verschiedenen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union genießen, kann der Minister oder sein Beauftragter sich unter Berücksichtigung der Wünsche der Betreffenden zwecks Überstellung dieser Familie in sein Staatsgebiet an diesen Mitgliedstaat oder an einen dieser Mitgliedstaaten wenden.

Die Bestimmungen von § 1 Absatz 2 finden in diesem Rahmen ebenfalls Anwendung.

§ 3 - Wenn ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 57/30 als Person, die vorübergehenden Schutz genießt, erlaubt ist, einem anderen Mitgliedstaat überstellt werden muss, kann der Minister oder sein Beauftragter ihm den Aufenthaltsschein, der ihm ausgehändigt wurde, entziehen und ihn anweisen das Staatsgebiet zu verlassen. Er kann ihn ebenfalls auffordern, sich bei den zuständigen Behörden dieses Staates vor einem bestimmten Datum zu melden.

§ 4 - Wenn ein Ausländer, der den Artikel 57/29 erwähnten vorübergehenden Schutz in einem anderen Mitgliedstaat genießt, Belgien überstellt werden muss, muss er sich bei seiner Einreise ins Königreich oder zumindest binnen acht Werktagen nach seiner Einreise beim Minister oder bei seinem Beauftragten melden, der dies schriftlich bestätigt.»

Art. 16 - In Titel II Kapitel IIbis desselben Gesetzes wird ein Artikel 57/36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« Art. 57/36 - § 1 - Der gewährte vorübergehende Schutz endet nach Ablauf der in Artikel 57/29 § 2 vorgesehenen Höchstdauer oder ab dem Datum, das durch einen gemäß der in Artikel 57/29 § 1 erwähnten Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 angenommenen Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes festgelegt worden ist.

§ 2 - Wenn der vorübergehende Schutz in den in § 1 erwähnten Fällen endet, kann der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten, die dem Ausländer, der vorübergehenden Schutz genießt, aufgrund von Artikel 57/30 erteilt worden ist, auslaufen lassen, ihm den Aufenthaltsschein entziehen und ihn vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel II anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

Er kann diesselbe Maßnahme gegenüber den Mitgliedern seiner Familie ergreifen, denen aufgrund von Artikel 57/34 der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist. In der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels angewandt worden sind; die Frist, innerhalb deren der Ausländer das Staatsgebiet verlassen muss, darf nicht kürzer als ein Monat sein.

Der Minister oder sein Beauftragter verlängert die Aufenthaltserlaubnis eines Ausländers, der vorübergehenden Schutz genossen hat, wenn eine Reise angesichts seines Gesundheitszustands vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Der Minister oder sein Beauftragter kann außerdem die Aufenthaltserlaubnis eines Ausländers, der vorübergehenden Schutz genossen hat, verlängern, wenn dieser Ausländer Mitglied einer Familie ist, deren minderjährige Kinder eine Schulbildung im Königreich absolvieren, damit diese das laufende Schuljahr beenden können.

Die Bestimmungen in Bezug auf Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, sind in den in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fällen nicht mehr anwendbar.»

Art. 17 - Artikel 63 Absatz 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird aufgehoben.

Art. 18 - In Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, wird die Aufzählung der Artikel durch den Verweis auf Artikel «57/32 § 2 Absatz 1» ergänzt.

Art. 19 - Artikel 74/4bis § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 8. März 1995 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch die Wörter «oder wenn der Ausländer in Anwendung der Bestimmungen von Kapitel IIbis vorübergehenden Schutz genießt» ergänzt.

KAPITEL III — *In-Kraft-Treten*

Art. 20 - Vorliegendes Gesetz tritt mit Ausnahme des vorliegenden Artikels an dem Datum, das vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegen ist, in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2003

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

A. DUQUESNE

Der Minister der Sozialen Eingliederung

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. VERWILGHEN

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 8 septembre 2003.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 8 september 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE